

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Imst vom 24.09.2019 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018 wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Stadtgemeinde Imst erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung

- 1.) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr € 92,00. Für jeden weiteren Hund beträgt die Hundesteuer € 184,00.
- 2.) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, für Diensthunde einer Gebietskörperschaft, sowie für Sanitäts- und Lawinensuchhunde und Katastrophensuchhunde einer Suchhundestaffel, welche die jeweils vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3 Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Stadtgemeinde zu melden.

§ 4 Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15. Jänner eines jeden Jahres.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Melde- und Auskunftspflicht

- 1.) Wer im Gemeindegebiet ungeachtet der Steuerbefreiungsbestimmungen einen zu versteuernden Hund hält (§ 1) hat dies, sowie die Beendigung der Haltereigenschaft, binnen 14 Tagen unaufgefordert dem Stadtamt zu melden.
- 2.) Jeder Grundstückseigentümer und dessen Bestandnehmer ist zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde verpflichtet.

§ 7 Kennzeichnung, Hundemarken und Hundeverzeichnis

- 1.) Das Stadtamt Imst hat alle im Gemeindegebiet der Stadt Imst gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen. Dieses Verzeichnis kann auch zur veterinärpolizeilichen Überwachung (Tollwut, u.Ä.) herangezogen werden.
- 2.) Zu Kontrollzwecken und Evidenzhaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet der Stadt Imst, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die amtlichen vom Stadtamt Imst ausgegebenen Hundemarken verwendet werden.
- 3.) Die Hundemarke hat die Bezeichnung „Stadt Imst“ und eine fortlaufende „Nummer“ zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde angeschafft und an die Hundehalter gegen Ersatz der Selbstkosten abgegeben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Stadtamt Imst eine Ersatzmarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzmarke zu entrichten.
- 4.) Die Hunde müssen diese Hundemarke an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Stadtgemeinde Imst in Kraft. Zugleich tritt die Hundesteuerordnung der Stadtgemeinde Imst vom 09.10.1984 außer Kraft.



Bürgermeister

Weirather
Stefan Weirather

Abgeordneter zum Tiroler Landtag